



Belehrung zur Nutzung von Leihgeräten

Mit der Nutzung von Leihgeräten sind Rechte und Pflichten verbunden. Aus Ihrer im Dokument "Empfangsbestätigung – Einwilligung zur Veröffentlichung" erfassten Zustimmung zur Hausordnung (die Kenntnisnahme wird vorausgesetzt!) leiten sich folgende Nutzungsrichtlinien ab:

1. Reguläre Beendigung der Ausleihe

Die Leihe ist an den Schulbesuch des Leihnehmers direkt / des minderjährigen Schülers als Nutzer (m/w/d) gekoppelt:

Verlässt dieser die Lorenz-Kaim-Schule, so endet das Leihverhältnis automatisch mit dem letzten Unterrichtstag. Er verpflichtet sich, das Leihgerät spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres, für das die Ausleihe erfolgte, in ordnungsgemäßem Zustand (unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung) inklusive des geliehenen Zubehörs zurückzugeben! Die Rückgabe beendet die Ausleihe. Gibt die Schule erneut – unmittelbar aufeinanderfolgend – das identische Leihgerät an ihn aus, so verlängert sich das Leihverhältnis automatisch bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres, für das die erneute Ausgabe erfolgte.

2. Auskunfts- und Vorzeigepflicht

Der Leihnehmer verpflichtet sich direkt / durch den minderjährigen Schüler als Nutzer (m/w/d) zu jeder Zeit – mindestens jedoch am Ende eines jeweiligen Schuljahres während des Vertragsverhältnisses – Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und die Vorführung des Leihgeräts in funktionstüchtigem Zustand zu bewirken.

3. Zentrale Geräteverwaltung mit Online-Dokumentation

Der Leihnehmer nimmt direkt / durch den minderjährigen Schüler als Nutzer (m/w/d) zur Kenntnis, dass die Leihgeräte zentral über eine Mobilgeräteverwaltung administriert werden. Die von der Schule aufgespielte Software kann dabei nur im Rahmen des Datenschutzes genutzt werden. **Die Ausleihe ist NUR möglich, wenn der Leihnehmer / minderjährige Schüler als Nutzer (m/w/d) eine gültige Schüleridentität in der Microsoft Office 365-Organisation der Lorenz-Kaim-Schule besitzt.**

4. Sorgfaltspflicht

Der Leihnehmer gewährleistet direkt / durch den minderjährigen Schüler als Nutzer (m/w/d) folgende Bestandteile der Sorgfaltspflicht:

Er stellt die pflegliche Behandlung des Leihgeräts sicher und überlässt es nicht unberechtigten Dritten. Sofern das Leihgerät regelmäßig im Unterricht verwendet wird, trägt er Sorge für dessen Einsatzfähigkeit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende. Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht dient die verbindliche Teilnahme an entsprechenden Informationsveranstaltungen der Lorenz-Kaim-Schule und/oder die gewissenhafte Kenntnisnahme von bereitgestellten Handreichungen/Medien. Auf diese Weise werden alle zum funktionalen Umgang mit dem Leihgerät nötigen Kompetenzen erworben.

5. Nutzung

Das Leihgerät wird – ggf. nach schulinterner Bedürftigkeitsprüfung und Verfügbarkeit – für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt. Im Unterricht wird das Leihgerät nur gemäß den Anweisungen der jeweiligen Lehrkraft genutzt. **Die Hausordnung, die EDV-Nutzungsordnung und die Datenschutzrichtlinien sind jederzeit zu beachten!** Sämtliche Komponenten werden frei von Verschmutzungen, Verzerrungen, Bemalungen oder eigenen Aufklebern gehalten. Lassen sich derartige Dinge nicht rückstandslos entfernen, gilt dies als Defekt durch unsachgemäße Benutzung! Der Neuwert der Komponente ist dann zu erstatten!

6. Missbräuchliche Verwendung

Verwendet der Leihnehmer direkt / durch den minderjährigen Schüler als Nutzer (m/w/d) das Leihgerät nicht gemäß der EDV-Nutzungsordnung und/oder den Anweisungen der Lehrkraft im Unterricht und wird hierdurch der eigene Lernerfolg oder der anderer beeinträchtigt oder der Unterricht gestört, so können – zusätzlich zu den von der Schulordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen und anderen Erziehungsmaßnahmen – folgende Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden:

- Abgabe des Leihgeräts für den Rest der Unterrichtsstunde und zeitnahes Gespräch mit der Fachlehrkraft, Dokumentation des Gespräches (für Leihnehmer, ggf. Ausbildungsbetrieb)
- Abgabe des Leihgeräts auf Anordnung der Schulleitung für einen/mehrere Schultage, Gespräch mit einem Mitglied der Schulleitung vor Wiederaushändigung, Dokumentation des Gespräches und ggf. externe Weiterleitung in geeigneter Weise
- Bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen kann die Schulleitung den Leihvertrag für beide Seiten beenden!

7. Datenspeicherung

Daten, wie z. B. Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, Ausarbeitungen etc., sollten nicht (nur) lokal auf den Leihgeräten gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Als Onlinespeicher steht Microsoft Office 365 (OneDrive) zur Verfügung. Der Leihnehmer ist direkt / durch den minderjährigen Schüler als Nutzer (m/w/d) für die lokale oder externe Sicherung relevanter Daten verantwortlich!

8. Diebstahl

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgeräts muss umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen. Kann das Leihgerät nicht ausfindig gemacht und wiederbeschafft werden, so muss der Leihnehmer den Neuwert ersetzen!

9. Reparatur

Der Leihnehmer trägt alle anfallenden Kosten bei direkt / durch den minderjährigen Schüler als Nutzer (m/w/d) selbstverschuldeten Beschädigungen und sorgt selbstständig für eine umgehende Reparatur/einen Ersatz. Sind bei der Diagnose einer Fehlfunktion äußere Mängel feststellbar (z. B. Displayschaden, Wasserschaden, Hülle mechanisch beschädigt usw.), so wird immer von einem Defekt infolge unsachgemäßer Benutzung ausgegangen. Alle Mängel sind dem Leihgeber umgehend zu melden und das Leihgerät diesem für die Dauer einer Reparatur zu überlassen; dies begründet keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät oder eine erneute Ausleihe!

10. Versicherung

Die Leihgeräte sind in der ausgehändigten Schutztasche mit Stoffhülle aufzubewahren. Diese fängt kleinere Stöße und Stürze ab. Eine Versicherung oder Gewähr seitens der Schule besteht nicht! Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer anfallenden Reparatur (z. B. bei Displayschaden) kann eigenverantwortlich und auf eigene Kosten eine Versicherung durch den Leihnehmer abgeschlossen werden. Der Leihgeber empfiehlt vorab mit der Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen; möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können günstig dazu gebucht werden.

Kronach, September 2020 (letzte Überarbeitung: November 2021)

gez. Stefan König

Oberstudienrat, EDV-Systembetreuer